

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Trent

Auf Grund von § 26 Abs.1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern LNatG M-V) vom 21.07.1998 (GVOBl. M-V 1998 S.647ff.), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V 1998 S.29 ff.) hat die Gemeindevertretung Trent auf ihrer Sitzung am **07.11.2002** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile zur

1. Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes,
2. Verbesserung und Erhaltung des Kleinklimas und
3. Erhaltung von Lebensräumen für die Tierwelt und zur Sicherung eines artenreichen Baumbestandes festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete. Der Geltungsbereich ist auf der als Anlagen beigefügten Karten im Maßstab 1 : 10000 rot umrandet (Anlagen 1 bis 6). Für Bebauungsplangebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

1. Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern,
2. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
3. denkmalgeschützte Parkanlagen,
4. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz,
5. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
6. Obstbäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,5 Metern, gemessen in 1,00 Metern Höhe über dem Erdboden.